

3929/AB
Bundesministerium vom 21.12.2020 zu 3943/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.776.643

Wien, 3.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3943/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Ungültigkeit eines hausärztlichen Attestes zur Befreiung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für beeinträchtige Kinder** wie folgt:

Fragen 1 bis 6 und 9:

- *Mit welcher Begründung ist das Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den jeweiligen Hausarzt nicht gültig?*
- *Was unterscheidet ein Attest des Schul- oder Amtsarztes von dem eines Hausarztes?*
- *Aus welchem Grund unterscheiden sich die Meinungen des Sozialministeriums und des Familienministeriums hinsichtlich der Qualität eines ärztlichen Attestes?*

- *Sind Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht vorgesehen?*
- *Wenn ja, welche sind dies?*
- *Wenn nein, warum gibt es keine derartigen Maßnahmen?*
- *Gibt es auf dem Formular zur Beantragung des Schulbustransports Hinweise, dass lediglich eine Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den Schul- oder Amtsarzt als gültig erachtet werden kann?*

Zur Frage, wer zur Ausstellung von ärztlichen Attesten berechtigt ist, erfolgte durch die Novelle zur COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 455, in § 11a Abs. 2 eine Klarstellung:

Der Ausnahmegrund des § 11 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Es findet sich die inhaltsgleiche Bestimmung in § 16 Abs. 2 COVID-19 SchuMaV und § 15 Abs. 3 Covid-19-NotMV.

Es wird somit hinsichtlich der Attestausstellung nicht zwischen AmtsärztInnen, SchulärztInnen und HausärztInnen unterschieden.

Frage 7:

- *Wie werden Eltern darüber informiert, von welchem Arzt eine gültige Bestätigung zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingeholt werden muss?*

Welche Informationen es für Eltern seitens der Bildungseinrichtungen gibt, ist dem BMSGPK nicht bekannt. Welche ÄrztInnen ein Attest zur Befreiung ausstellen dürfen, ist nunmehr in der Verordnung normiert (siehe oben). Informationen hierzu finden sich auch in den COVID-19-FAQs meines Ministeriums.

Fragen 8 und 10:

- *Informiert die Schule die Eltern dahingehend, dass lediglich eine Bestätigung durch den Schularzt zur Befreiung von der Maskenpflicht gültig ist?*
- *Gibt es Informationen an die Eltern, wenn ein beeinträchtigtes Kind lediglich zu Schulausflügen oder Lehrausgängen eine Befreiung von der Maskenpflicht benötigt, aber nicht per se zum Transport mit dem Schulbus; etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Lehrausgängen im Vergleich zur Fahrt mit dem Schulbus?*

Welche Informationen zur Befreiung von der Maskenpflicht seitens der Schulen gegeben werden, ist vom dafür zuständigen Ressort zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

